

Schweizerische Militärnotizen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **31 (1955-1956)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An das Kader der Füs.Kp. II/x

Ich weiß, daß der Straffall Füs. Meier im letzten WK sowohl innerhalb der Kompanie wie auch darüber hinaus viel zu reden gab. Wenn ich heute darüber schreibe, will ich nicht Maßnahmen, die ich getroffen habe, vor Ihnen rechtfertigen. Nein, es geht mir darum, Sie etwas Einblick in meine Gedankenwelt nehmen zu lassen. Das kann dem gegenseitigen Verstehen nur förderlich sein.

Wenn ich von Strafen spreche, betrifft das einen ganz bestimmten Bezirk von Maßnahmen eines Vorgesetzten gegenüber Untergebenen. Dieser Bezirk ist in den Ziffern 59 und 61 des DR klar abgegrenzt. Er darf nicht überschritten werden. Ich darf weder andere Strafen als die aufgeführten anwenden, noch darf ich meine begrenzten Befugnisse überschreiten.

Was ist nun Strafe ihrem Wesen nach? Sie ist Erziehungsmittel, Erziehungsmittel neben anderen, neben der Art und Weise wie wir ausbilden, neben der Belehrung, neben Lob und Tadel usw. Nun sagt schon das DR in Ziffer 62 sehr treffend: «Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß man nur mit Strafen Disziplin anziehen und erhalten kann.» Wir wollen durch die Erziehung den Soldaten so weit bringen, daß er dieses oder jenes tut oder unterläßt nicht aus dem Grunde, weil bei Nichterfüllen die Strafe folgt, sondern aus der Einsicht heraus, daß eben nur diese bestimmte Handlungsweise der Sache dienlich ist. Hierin scheiden sich ja Erziehung und Dressur. Man wird in den Rekrutenschulen eine bestimmte Zeit (höchstens die Dauer der Detailperiode) versuchen, den werdenden Soldaten zu disziplinieren, ihm die notwendigen Einsichten zu vermitteln, ohne die Strafe anzuwenden. Erst wenn wir mit gewissen Voraussetzungen des soldatischen Denkens rechnen können, muß dann auch die Strafe als letztes Mittel dort zur Anwendung kommen, wo alle anderen versagen.

Im WK ist das nun etwas anders. Da kommen «ausgewachsene» Soldaten zum Dienst. Sie tragen den Maßstab für das Militärische und Soldatische in sich. Wenn sie sich dagegen vergehen, versagen sie sowohl als Soldat wie als Mensch über-

haupt, weil sie nicht Herr ihrer selbst sind. Vielleicht handeln sie sogar wissentlich mit Absicht gegen ihr Gewissen. Das können sie tun entweder aus Geltungssucht oder um zu probieren, wie streng «Sitten und Gebräuche» in einer neuen Umgebung sind. Beides ist verwerflich und muß bestraft werden. Deshalb kam ich auch bei Füs. Meier nicht darum herum. Er straukelte bereits an seinem ersten WK-Tag, weil er zu erfahren versuchte, was ich alles dulde.

Ich komme damit auf den wesentlichsten Punkt der Strafen, nämlich auf die Strafwürdigkeit der einzelnen Vergehen, zu sprechen. Schon das DR macht Unterscheidungen, indem es für Ordnungsfehler den einfachen Arrest vorschreibt, währenddem der scharfe Arrest dort zur Anwendung gelangen soll, wo es sich um «unsoldatische oder unehrenhafte Gesinnung» handelt. Die Wirklichkeit zeigt aber leider ein durchaus anderes Bild. Wir glauben immer, es müsse einer eine regelrechte «Kalberei» begehen, bis er straffällig werde und lassen all die Drückeberger und Miesmacher gewähren. Das ist ganz falsch. «Kalbereien» sind in der Regel Ordnungsfehler, begangen im Uebermut, der jugendlichem Tatendrang und nicht schlechter Gesinnung entspringt. Die sind, wenn schon, mit einfachem Arrest zu bestrafen. Warum man ihn so wenig anwendet, mag in der Schwierigkeit liegen, die dessen korrekte Durchführung bietet.

Und einen letzten Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang noch erwähnen: Ich selber weiß, daß es Vorgesetzte gibt, die sich mit «Juristen» umgeben, die ihnen die Disziplinarangelegenheiten «abnehmen». Ich darf füglich behaupten, daß, wer das tut, am Wesen der militärischen Strafe vorbeigeht. Erstens gibt kein Kommandant ein Erziehungsmittel aus der Hand und dann erst recht nicht das allerletzte und delikateste, und zweitens handelt es sich keineswegs darum, Recht zu sprechen, sondern zu erziehen, also Disziplin zu schaffen oder zu erhalten. Deshalb hat hier nicht der Jurist, sondern einzig und allein der Soldat zu entscheiden.

Hptm. Diener, Kdt. Füs.Kp. II/x.

Schweizerische
Militärnotizen

Die Auslandschweizer sind grundsätzlich von der Leistung schweizerischen Militärdienstes dispensiert, solange sie mit Auslandsurlaub im Ausland niedergelassen sind. Sie können sich aber freiwillig zur Ausbildung melden und werden zur Leistung der Rekrutenschule in der Schweiz zugelassen, sofern sie eine der schweizerischen Landessprachen sprechen, nicht wegen eines schweren Deliktes bestraft wurden und nicht das Bürgerrecht ihres Wohnstaates besitzen. Den zur Rekrutenschule in der Schweiz einrückenden Auslandschweizern werden die Reisekosten bis zur Schweizergrenze zurückerstattet. Von der Grenze erhalten sie unentgeltlich eine Fahrkarte zum Einrückungsort und bei der Entlassung erhalten sie einen zwei Monate gültigen Gutschein für den Bezug der Fahrkarte an ihren ausländischen Wohnort. Angesichts der beträchtlichen Reisekosten haben jedoch die Bundesbehörden bisher die Zulassung zur Rekrutenschule auf die in Europa (Festland und Inseln) wohnenden Auslandschweizer beschränkt.

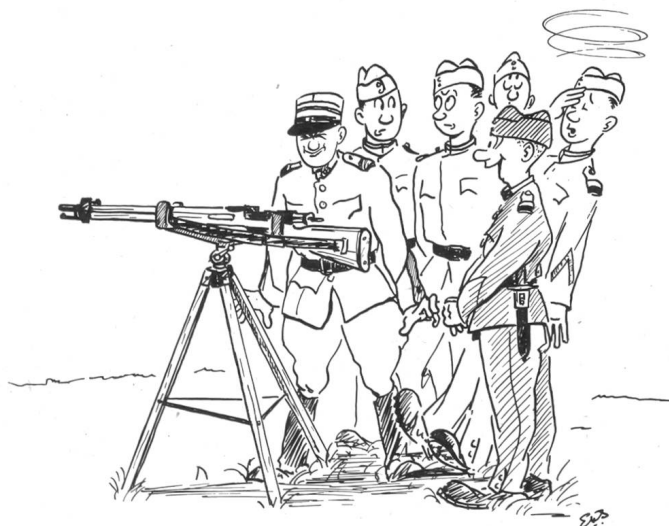
Durch eine neue Verfügung vom 7. April hat nun das Eidgenössische Militärdepartement den Kreis der zur freiwilligen Leistung zugelassenen Auslandschweizer ausgedehnt auf diejenigen Auslandschweizer, die in den zu Asien und Afrika gehörenden Mittelmeerstaaten wohnen. Von diesem Sommer an können sich also auch die in der Türkei, in Syrien, Libanon, Israel, Jordanien, Aegypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko niedergelassenen Auslandschweizer zur freiwilligen Leistung der Rekrutenschule in der Schweiz melden. Der Kreis der Länder, aus denen Auslandschweizer zur Rekrutenschule einrücken können, deckt sich nun mit dem Kreis derjenigen Länder, aus denen die Auslandschweizer zur Leistung von Aktivdienst einberufen werden können.

← REDAKTION —
— ANTWORTEN —
— ANTWORTEN! —

Wm. F. G. in B. Sie sollten gelegentlich bei mir vorbeikommen und nachsehen. Ich verfüge über eine Reihe ausländischer Militärzeitschriften, die ich regelmäßig zugeschickt bekomme.

Gfr. H. K. in L. Sie allein tragen die Verantwortung für Ihre Waffe und niemand anders. Und diese Verantwortung kann man weder auf den Büchsenmacher noch auf die Ehegattin abschieben. Tragen Sie den Riffel wegen dem «Türkenblut» mannhaft und benützen Sie mehr als bis anhin Siebli, Putzschneur und Gewehrfett.

Lt. H. I. in I. Die Gruppe für Ausbildung nimmt solche Meldungen entgegen und veröffentlicht die Termine monatlich gesamthaft. Konsultieren Sie unseren «Terminkalender».



Vor 20 Jahren

Karabiner-Ausbildung (Einzelprüfung):

«... und wämmer jetzte Links-Drall hättid?»
«Da gaht de Schuß hinenuse!»

Wenn

Passphotos dann

Pleyer - PHOTO

ZÜRICH BAHNHOFSTR. 106